

Bürgerverein Krefeld-Königshof e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der zu Krefeld-Königshof im Jahre 1983 gegründete und am 15.04.1987 in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

BÜRGERVEREIN KREFELD-KÖNIGSHOF e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind

- a) durch Pflege des Heimatsinns im Interesse aller Bürger die städtebauliche soziale und kulturelle Entwicklung in Königshof zu fördern,
- b) für den Umweltschutz – d. h. für in diesem Sinne verbesserte Wohnbedingungen, für Verkehrsberuhigung und Naturschutz einzutreten,
- c) die Jugend- und Altenhilfe zu fördern,
- d) sich für die Wahrung schützenswerter Traditionen einzusetzen.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht

- a) durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen, die der Wissensvermittlung und freien Meinungsbildung aller Bürger dienen;
- b) durch Stellungnahme in kommunalen, kulturellen, sozialen, verkehrlichen und sonstigen Angelegenheiten und durch Unterstützung der Stadt Krefeld insbesondere mit Hilfe von
 - Bestrebungen, die Heimat in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten und bei der Neugestaltung mitzuwirken,
 - Anregungen für Maßnahmen zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen z. B. zur Reinhaltung der Luft und Bekämpfung des Lärms u. a. durch Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, durch bessere Verkehrslenkung und Ausstattung der Straßen sowie durch den Schutz von Wohngebieten vor gewerblichen und industriellen Emissionen,

- Anregungen für die Errichtung und Erhaltung von Naturschutz- und Naherholungsgebieten in bzw. im Umkreis von Königshof;
- c) durch eigene, von der Bürgerschaft getragene und durchgeführte Aktionen zur Pflege des Ortsbildes (z. B. Begrünungen, Baumpflanzungen) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
- d) durch Veranstaltungen (§ 66 Abgabenordnung), die alten Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, sowie durch die Förderung von Einrichtungen für alte Menschen;
- e) durch Veranstaltungen (§ 66 Abgabenordnung) und durch die Förderung von Einrichtungen (Kinderspielplätze, Kindergärten, Jugendzentrum u. a.), die der Entwicklung junger Menschen dienen und ihnen helfen, die Freizeit sinnvoll zu gestalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fühlt sich dem Gebot demokratischer Meinungsvielfalt in Mitgliedschaft und Gremien verpflichtet. Er verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Belange des Vereins einsetzt. Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Bei der Familienmitgliedschaft bleiben die Kinder der Antragstellerin / des Antragstellers bis zum 18. Lebensjahr Mitglied im Verein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle der Antragsannahme mit dem in der Beitrittserklärung festgelegten Datum.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
 - a) Der Austritt kann nur schriftlich und mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres (vergleiche § 14) erklärt werden.

- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinswidrigen Verhaltens kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen. Das Mitglied, gegen das das Ausschlussverfahren läuft, ist anzuhören. Es hat bei der betreffenden Abstimmung kein Stimmrecht.

Erscheint das betroffene Mitglied trotz schriftlicher Einladung mit Bekanntgabe des Antrages nicht, wird in Abwesenheit entschieden.

- c) Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag zwei Fälligkeiten in Folge im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist spätestens bis zum 30.06. eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Der Beitrag kann vom Vorstand in Voraus eingezogen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden einzuberufen ist.

Die Jahreshauptversammlung beschließt nach Maßgabe der sonstigen Satzungsbestimmungen:

- über die Wahl des Vorstandes (siehe § 11 (1)) und der Kassenprüfer
- über wesentliche Maßnahmen des Bürgervereins
- über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
- über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 5 (2) b))
- über Satzungsänderungen (siehe § 12)
- über die Auflösung des Vereins (siehe § 13)

§ 9 Weitere Mitgliederversammlungen

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf den schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 30 Vereinsmitgliedern werden weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt.

§ 10 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn die Anzahl der nicht dem Vorstand angehörenden anwesenden Vereinsmitglieder geringer ist, als die der zurzeit amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem (der) ersten und zweiten Vorsitzenden,
dem (der) ersten und zweiten Geschäftsführer(in),
dem (der) ersten und zweiten Kassierer(in),
dem (der) ersten und zweiten Schriftführer(in),
und bis zu acht Beisitzern (innen).

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für vier Jahre gewählt, wobei Vorstandswahlen für jeweils die Hälfte des Vorstandes alle zwei Jahre im Wechsel stattfinden.

Hierzu wird folgendes Verfahren angewendet:

Ausgehend von der Jahreshauptversammlung vom 21.11.1989 findet nach zwei Jahren und anschließend regelmäßig nach vier Jahren die Neuwahl des zweiten Vorsitzenden, des ersten Geschäftsführers, des zweiten Kassierers, des ersten Schriftführers sowie der ersten Hälfte der acht Beisitzer statt. Ebenfalls ausgehend von der Jahreshauptversammlung vom 21.11.1989 findet alle vier Jahre die Neuwahl des ersten Vorsitzenden des zweiten Geschäftsführers, des ersten Kassierers, des zweiten Schriftführers sowie der zweiten Hälfte der acht Beisitzer statt.

Die Aufteilung der Beisitzer wird erst- und einmalig nach den bei der Vorstandswahl am 21.11.1989 auf die entfallenen Stimmen ermittelt. Die erste Hälfte besteht aus den Beisitzern mit der höchsten, der dritthöchsten, der fünfhöchsten und der siebthöchsten Stimmenzahl, die zweite Hälfte aus den übrigen Beisitzern. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Unabhängig von dem genannten Verfahren können Vorstandsmandate, die durch Wahl des Inhabers in ein anderes Vorstandsamt des Vereins frei werden, in derselben Versammlung neu besetzt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung Nachwahl erforderlich.

- (2) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und alle anfallenden Geschäfte vorzunehmen. Er berät und beschließt die laufenden Maßnahmen und die Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. weiterer Mitgliederversammlungen oder allgemeiner Bürgerversammlungen. Zur Wahrnehmung der Interessen aller Altersstufen können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden (z.B. Jugend- oder Seniorenausschuss). Die Mitglieder der Ausschüsse können mit beratener Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber, sofern sie nicht auch gewählte Vorstandsmitglieder sind, nicht stimmberechtigt.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vertretung des Bürgervereins nach außen im Sinne des § 2 BGB, erfolgt durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Ist einer der zwei Vorsitzenden verhindert, tritt der erste Geschäftsführer oder der erste Kassierer an seine Stelle. Grundsätzlich vertreten zwei Personen den Verein nach außen, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
Die Zuständigkeit für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit wird vom Vorstand geregelt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins tritt ebenfalls ein, wenn zwei Jahre in Folge keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld zwecks Verwendung für den Kindergarten Niederbruchstr. und der Grundschule Königshof. Das Vermögen darf ausschließlich zur Anschaffung von Spiel- und Lernmitteln verwendet werden und soll zu 35% an den Kindergarten und zu 65 % an die Grundschule gehen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 19.10.2013 beraten und beschlossen. Durch die Annahme dieser Satzung tritt die Satzung vom 15.02.2013, 16.11.2010 und 21.11.1989 außer Kraft.